

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mauchenheim
vom 17. November 2015**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mauchenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mauchenheim vom 04. Juli 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 1 Buchst. d) wird wie folgt neu gefasst:
d) Rasengrabstätten

2. § 12 Abs. 1 Buchst. d) wird Buchst. e)

3. In § 15 Abs. 1 wird neuer Buchstabe c) eingefügt:
c) Rasengrabstätten

4. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden in besonders ausgewiesenen Abteilungen als Wahlgrabstätten nach § 13 oder als Urnengrabstätten nach § 15 abgegeben.
- (2) Als Grabmäler sind nur flache, mit der Erde bündige verlegte Namensplatten aus Naturstein mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) bei Wahlgrabstätten: 0,35 m x 0,45 m, Mindeststärke 0,05 m
 - b) bei Urnengrabstätten: 0,40 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m.Im Übrigen gilt § 17 Abs.1.
- (3) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur auf den Namensplatten abgelegt werden. Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc., dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.

- (4) Im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung dürfen ausnahmsweise Kränze und Blumenschmuck niedergelegt werden. Dieser Grabschmuck ist jedoch spätestens vier Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, die eingebrachten Kränze und Blumenschmuck selbst zu entfernen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahl- und Urnengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

4. Die bisherigen §§ 16 bis 30 werden zu §§ 17 bis 31.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mauchenheim, den 17. November 2015


(Udo Arm)
Ortsbürgermeister

